

## Anzeiger für die evangelischen Gemeinden der Stadt Halle und des Saalkreises.

Nr. 17.

tor und Subdiaconus in Casau, Carl Gustav August Menzel ernannt worden. — Vacant geworden sind durch Emeritierung: die Pfarrstelle zu Hohenlose, Eparchie Eitzen, Königl. Privatpatronats, 1 Kirche, Einkommen (excl. Wohnung) 4689 M., wovon der Emeritus 1710 M. bezieht; — durch Tod: die Pfarrstelle zu Rangeneubingen, Eparchie Egelin, Königl. Patronats, 1 Kirche, Einkommen (excl. Wohnung) 8100 M. Die Bestzung erfolgt diesmal durch uns mit Concurrenz der Gemeindevahl. Da das Einkommen 5400 M. übersteigt, so sind nur Geistliche von mehr als 15 jährigem Dienstalter wählbar. Sollte die Anstellung eines zweiten Geistlichen in der Gemeinde nöthig befunden werden, so hat der Pfarrer sich die Abwägung des dazu erforderlichen Theils seines Stelleneinkommens bis auf Höch. von 1800 M. gefallen zu lassen. — Durch Veretzung: a. die Archidiaconatsstelle zu Gardelegen, Privatpatronats, 1 Kirche, Einkommen (excl. Wohnung) 2612 M., b. die Hilfsseelsorgerstelle zu Kölsch, Eparchie Bitterfeld, Königl. Patronats, Einkommen 1200 Mark. Keine Dienstwohnung.

### Predigt-Anzeigen.

Am Sonntage Rogate (den 2. Mai) predigen:  
**Zu H. E. Franzen:** Um 9 Uhr Herr Conistorialrath D. Orphaner. Nach beendeter Predigt allgem. Beichte und Communion derselbe. Um 2 Uhr Herr Diaconus P. F. F. Franzen.  
**Zu St. Ulrich:** Um 9 Uhr Herr Oberprediger Weide. Um 2 Uhr Herr Hilfsprediger Verendes.  
**Zu St. Moritz:** Um 9 Uhr Herr Diaconus Nietschmann. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Saran.  
**Hospitalkirche:** Um 11 Uhr Herr Diaconus Nietschmann.  
**Dompfirche:** Um 10 Uhr Predigt, Vorbereitung und Communion Herr D. Neuenhaus. Abends 5 Uhr Herr Domprediger D. Zahn.  
 Vormittags 8 1/2 Uhr akademischer Gottesdienst Herr Professor D. Wolters.  
**Zu Neumarkt:** Sonntabend den 1. Mai Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.  
 Sonntag den 2. Mai um 9 Uhr Derselbe. 5 Uhr Abendgottesdienst Herr Hilfsprediger Verendes.  
**Zu Glaucha:** Um 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Um 2 Uhr Kinderlehre Derselbe.  
**Diatonischenhaus:** Sonntag den 2. Mai Vorm. 10 Uhr u. Nachm. 4 Uhr Gottesdienst Herr Prediger Jordan.  
**Giebichenstein:** Sonntag den 2. Mai um 9 Uhr Herr Superintendent Urel. Um 2 Uhr Herr Pastor Grüneisen.

### Kirchliche Anzeigen.

**Getraute:**  
**Marienparochie:** Den 26. April der Schneidermeister Höse mit B. E. Hennig. — Der Klempner Uhlmann mit B. W. Raab.  
**Ulrichsparochie:** Den 15. April der Kreisrichter Trautmann zu Staßfurt mit F. D. Gödecke. — Der Lokomotivführer Heyde mit C. S. Voigt. — Den 25. der Fabrikarbeiter Kürbis mit A. F. Schmidt.  
**Dompfirche:** Den 17. April der Schuhmacher Wagner mit R. E. Erdmenger. — Den 18. April der Fabrikarbeiter Doherty mit F. M. E. Keiling. — Den 25. der Eisenreher Rauchfuß mit A. M. Scharrf. — Der Schlosser Lerpe mit A. W. E. Gebes.

Verantwortl. Redaktion D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

**Neumarkt:** Den 11. April der Tapezierer J. Dietrich mit H. E. Schmidt.  
**Glaucha:** Den 24. April der Telegraphen-Direktions-Sekret. F. W. D. Junter mit E. E. Schnabel.

### Schwere und Gestante:

**Marienparochie:** Den 25. Mai 1874 dem Handarbeiter Herrmann ein S., Gustav Franz. — Den 12. Januar 1875 dem Schmidt Wolff ein S., Friedrich Max. — Den 13. Januar dem Professor Dr. Weber eine T., Franziska Margarethe. Den 19. Februar dem Barbierherrn Schlegel ein S., Friedrich Carl Wilhelm Paul. — Den 11. März eine unehel. T., Anna Friedbeth. — Den 12. dem Handelsmann Krüger ein S., Johann Ernst Paul.

**Ulrichsparochie:** Den 6. Januar dem Dresler Wendt ein S., Wilhelm Paul. — Den 7. dem Telegrafisten Heber eine T., Pauline Anna. — Den 27. Februar dem Dresler Hüttner ein S., Friedrich Althur. — Den 21. dem Jagdhüter Scholl eine T., Charlotte Theresie Gertraud. — Den 8. März dem Former Kühne eine T., Alwine Elise. — Den 10. dem Schlossermeister Lauerschmidt ein S., Franz. — Den 29. eine unehel. T., Anna Marie Elisabeth. — Den 1. April dem Depechen-Boten Mikkel ein S., Gustav Ernst.

**Moritzparochie:** Den 14. Februar dem Feilenhauermeister Herzberg eine T., Emilie Bertha Helene. — Den 27. dem Telegraphenboten Weigelt ein S., Friedrich Wilhelm Gustav. — Den 8. März dem Sattler Seyde ein S., Max. — Den 16. ein unehel. S., Carl Wilhelm Adolph. — Den 15. April ein unehel. S., Carl. — Den 18. ein unehel. S., Ernst Friedrich. — Den 19. eine unehel. T., Minna.

**Dompfirche:** Den 30. Januar dem Bäurengelassen Raumann ein S., Wilhelm Gustav. — Den 10. März dem Bäurengelassen Ducker ein S., Max Ludwig Hermann. — Den 16. dem Zimmermann Sätzer ein S., Alexander Albert Max. — Den 26. dem Schuhmachermeister Schröder ein S., Hermann Otto. — Den 27. dem Handarbeiter Hammelmann ein S., Reinhold Franz. — Den 2. April dem Assistenten Dals eine T., Auguste Minna Martha.

**Neumarkt:** Den 21. Februar dem Fabrikbesitzer Schilling eine T., Louise Helene. — Den 7. März dem Zimmermann Prose eine T., Wilhelmine Martha. — Den 4. April dem Drechsler Reichenbach eine T., Marie Ida.

**Glaucha:** Den 2. Januar dem Bahnarbeiter Haase eine T., Louise Charlotte Martha. — Dem Tischler Striegel eine T., Bertha Louise. — Den 5. dem Zimmermann Weiland ein S., Albert Richard. — Den 20. dem Schuhmacher Will eine T., Anna Martha. — Den 20. März dem Kunsttänzer Sioli ein S., Emil Franz. — Den 7. April dem Sekretär Sonnemann ein S., Carl Hermann Richard. — Den 11. dem Handarbeiter Weber eine T., Ernestine Wilhelmine. — Den 12. dem Maler Weder eine T., Caroline Friederike Margarethe.

### Der Bazar des Vereins zur Erhaltung von Freibetten für arme Kranke

wird Montag den 3. und Dienstag den 4. Mai von Morgens 10 Uhr bis Abends 6 Uhr in dem von Herrn Aufseher gütigst bewilligten Saale des Hotels zur Stadt Hamburg stattfinden und bitten wir um rege Theilnahme an demselben.  
 Der Vorstand.

### Die Berufung der diesjährigen Kreis-Synoden.

Indem wir die Herren Vorstände der Kreis-Synoden hierdurch veranlassen, namentlich mit der Vorbereitung und demnächstigen Berufung der diesjährigen Synoden in ordnungsmäßiger Weise vorzugehen, legen wir unsererseits den letzteren folgende Gegenstände zur Berathung vor.

I. Die Beschaffenheit der Ordnungen, welche innerhalb der Provinz Sachsen bezüglich der Zahl der bei Vollziehung der heiligen Taufe zulässigen Pathe zu bestehen, ist schon lange als ein Uebelstand empfunden. Wir haben in einer Denkschrift vom 14. April 1869 (Beilage zu Nr. 3 der Amtl. Mittheil. von 1869) die in den einzelnen Theilen der Provinz bestehenden wesentlichen Ordnungen aufgeführt und durch Verfüzung vom 15. April 1869 (S. 11 der Amtl. Mittheil.) die Frage, ob ein Bedürfnis zu einer einheitlichen Ordnung vorhanden, zur Berathung der damals zu berufenden Kreis-Synoden gestellt. Das Ergebnis dieser Beratungen enthält der Synodenbescheid vom 18. August 1869 (S. 45 d. A. M.). Es ist darin der Erlaß einer einheitlichen Ordnung einer später zu berufenden Provinzial-Synode vorbehalten und sind in gewissem Sinne nur einige vorläufige Bestimmungen getroffen, namentlich:

daß die jeden Orts bestehenden rechtlichen Ordnungen gemessenhaft aufrecht zu halten, daß Mehrgewattern nur bei der Taufe ehelicher Kinder, und auch bei diesen in der Regel nur bis auf das duplum der ordnungsmäßigen Zahl und gegen Entrichtung der persönlichen oder vorgeschriebenen Abgaben, zu gestatten, und daß die zutretenden Pathe dem Geistlichen zeitig vor Vollziehung der Taufe anzuzeigen seien.

Seitdem ist das Bedürfnis einer gleichmäßigen Regelung mehr und mehr hervorgetreten und beabsichtigen wir eine besagliche Vorlage für die nächste Provinzial-Synode.

Zur Vorbereitung derselben fordern wir die Kreis-Synoden zu einer nochmaligen Berathung der Frage mit Rücksicht auf ihre bisherigen Erfahrungen hierdurch auf. Dieselben wollen, befehle für zu gewinnenden vollständigen Uebersicht, die innerhalb ihrer Kreise bezüglich der bei der Taufe ehelicher und unehelicher (resp. per subseq. matrimon. legitimirter) Kinder bestehenden Ordnungen anzeigen und bei der Frage über das Bedürfnis einheitlicher Bestimmungen für die Provinz insbesondere die Frage beantworten:

1) ob es sich empfiehlt, dieser allgemeinen Ordnung diejenigen Bestimmungen zum Grunde zu legen, welche für die Gemeinden der ehemals sächsischen Landestheile der Provinz unter dem 24. November 1856 dahin erlassen sind, daß überall fünf Pathe zugelassen, bei der Taufe ehelicher Kinder aber auch einige Mehrgewattern, gegen Erlegung einer Gebühr von 7 Sgr. 6 Pf.

(75 Pf.) für jeden, unbeschadet sonstigen berechtigten Abgaben, zu gestatten?

wobei wir bemerken, daß diese Gebühren einem kirchlichen Interesse der Provinz, namentlich der Anstellung von Provinzial-Bicaren und Pfarrgehilfen gewidmeten Fonds, zuzuführen;

2) ob es sich empfiehlt, für die Zulassung von Mehrgewattern bei der Taufe ehelicher Kinder eine Maximalzahl, etwa das duplum der ordnungsmäßigen, festzusetzen? und

3) welche Maßregeln zur Sicherung der Ordnung zu treffen sind?

Selbstverständlich sollen durch diese Fragen die Berathung und weitere Anträge der Synoden nicht eingeschränkt werden.

II. Wir haben bereits mannigfach, namentlich in den bezüglich der Kirchenvisitationen erlassenen Einzelbescheiden, auf die Gefahren hingewiesen, welche dem religiösen und sittlichen Leben der Gemeinden aus der Verbreitung einer theils faden und geistlosen, theils schlüpfrigen und tendenziös antichristlichen Lektüre in erschreckend zunehmendem Maße drohen. Daß die Gegenwirkung wider die daraus erwachsenden Schäden sich auf die Anwendung leiblich prohibitorischer Mittel nicht beschränken darf, sondern, falls sie wirksam werden soll, dem heutzutage so gesteigerten Bedürfnis durch Darbietung gesunder und kernhaft volkstümlicher Schriften entgegen kommen muß, ist ebenso anerkannt, als es feststeht, daß die kräftige Mitwirkung bei dieser Aufgabe zu denjenigen innern Berufspflichten gehört, die den Kirchenältesten ordnungsmäßig (§ 13 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873) zugewiesen sind.

Wir haben den Gegenstand daher für wichtig genug erachtet, um die Aufmerksamkeit der Kreis-Synoden, als solcher, darauf hinzuweisen und dieselben zur Berathung darüber aufzufordern.

was von Seiten der Gemeindevorstände durch Verbreitung gesunder, volkstümlicher Schriften, durch Anlegung von Volks- und Schulbibliotheken, durch Einführung christlicher Kalender u. A., geschehen könne, um dem Eindringen einer sitten- und feindselverderblichen Lektüre entgegenzuwirken?

Wo diese Berathung, wie wir es dringend wünschen und hoffen, über die Linie werthvoller Anregungen und Entschlüsse hinaus, zu thätiglichen Resultaten führen wird, da erscheint es uns allerdings als eine nicht abzuweisende Erstlingsaufgabe, zunächst diejenigen Kräfte aufzufinden, welche sich der Mühe unterziehen, aus der Feder nur zu hoch angelegenen Plutz wohlgemeinter aber theils fruchtlos methodischer, theils nach Form und Inhalt weit über den volkstümlichen Gesichtskreis hinausgehender und darum unpraktischer Schriften stichend das wirklich Gebiegene auszufordern, — eine Aufgabe, zu deren Lösung es, bei ihrer

Schwierigkeit und Verantwortlichkeit, wohl meistens einer Teilung der Arbeit bedürftig wird.

Hienach den Herren Epikoren das Weitere überlassend, erstehen wir den Kreis-Synoden zu ihren Verhandlungen den Gnadenbeistand und die segnende Hilfe des Herrn.

Den Berichten über die Verhandlungen sehen wir bis zum 1. October d. 38. entgegen. Noeldchen.

#### Aufhebung der Artikel 15, 16 u. 18 der Verfassung.

Durch den dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf über Aufhebung der Artikel 15, 16, 18 der Verfassungsumfunde hat sich der Evangelische Oberkirchenrat zu den folgenden, in einem Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten vom 17. d. M. niedergelegten Ausführungen und Wünschen veranlaßt gesehen:

„Wir gehen davon aus, daß durch die beabsichtigte Verfassungsänderung, insbesondere durch die Aufhebung des die Selbstständigkeit der Kirche sanktionierenden Satzes des Artikels 15, keine Veränderung in der der evangelischen Kirche in Folge dieses Artikels zukommenden Rechtsstellung herbeigeführt, sondern nur eine formelle Unvollkommenheit des Verfassungsgesetzes gehoben werden soll, welche unter den gegenwärtigen Verwicklungen mit der römisch-katholischen Kirche von dieser zum Stützpunkt von Angriffen gegen das Recht des Staates gemißbraucht wird. Der Gehalt der Selbstständigkeit der Kirche selbst bleibt, wie wir annehmen, durchaus festgehalten und in seiner ideellen Richtigkeit anerkannt, so daß er nach wie vor als Direktiv der staatlichen Gesetzgebung dienen soll: nur will man ihn nicht mehr in einer Form aufgestellt sehen, welche ihn zur Ansetzung der Verfassungsgemäßigkeit erlassener Staatsgesetze verwertbar macht. Dieses Motiv an sich kann die evangelische Kirche bei ihrer Auffassung des gottesgegebenen Verus des Staats in der sittlichen Welt nur vollkommen anerkennen, ohne aber deshalb weniger den Gesetzgebungsgaft zu bekloppen, welchen der Staat darauf zu bauen gedenkt.

Wir lassen es dahin gestellt, ob es nicht möglich war, durch Limitation und schärfere Präzisierung den mit dem bisherigen Verfassungssatze getriebenen Mißbrauch ausschließen oder einen sonstigen Weg zu finden, um die bei dem Mangel der gleichen Voraussetzungen unbegründete gleiche Behandlung der beiden Kirchen zu vermeiden und statt eines unserer Staate früher unbestimmten Idem ouique das Sum ouique walten zu lassen. Das gütliche Urtheil hierüber haben wir lediglich dem Staate anheim zu stellen. Wohl aber glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß durch die Aufhebung der verfassungsrechtlichen Sanktion der Selbstständigkeit die evangelische Kirche weit mehr als die römisch-katholische getroffen wird.

Die römische Kirche führt ihre Selbstständigkeit im Rechtsgebiete auf unmittelbar göttliche Gesetzgebungsalte zurück und kann daher im Art. 15 unserer Verfassung nur eine Anerkennung des ohnedem Gültigen und de jure Bestehenden durch eine inferiore Autorität erblicken. Sie wird daher durch die beabsichtigte Aenderung nur wenig berührt und an ihrer Negation des staatlichen Gesetzgebungsrechts gar nicht behindert.

Verletzt sie sich bisher in ihrem Kampfe gegen den Staat — man kann wohl sagen zum Ueberflus — auf den Widerspruch, in den der Staat sich angeht mit sich selbst, mit seiner eigenen Verfassung, so ist nicht ihre nach der Verfassungsänderung die auf ihrem Standpunkte ungleich kräftigere und in den der geistlichen Autorität gehörenden Kreisen wirksamere Berufung auf die göttliche Einrichtung der Rechtsordnung und auf die in derselben

göttlich normierte Stellung der Kirche übrig. Anders steht es mit der evangelischen Kirche. Diese erkennt zwar in der Selbstständigkeit der Kirche ein im Wesen der christlichen Religion begründetes und daher gottgewolltes Prinzip, erwartet aber die Verwirklichung desselben in der Rechtsordnung der Völker von der Geschichte. Sie behandelt also jene Selbstständigkeit nicht sofort als ein wirkliches Recht und den ihr widersprechenden Zustand als einen rechtswidrigen, dem sie etwa nur aus thätlicher Nothwendigkeit sich beugte: vielmehr sieht sie in der Geltung zur Selbstständigkeit eine Aufgabe der geschichtlichen Rechtsbildung, welche durch das Eintreten des richtigen Gedankens in das Bewußtsein und in die Ueberzeugung der Völker zur Lösung gelangt.

Als ihr Recht betrachtet sie in dieser Beziehung nur, was durch das Organ der nationalen Rechtsbildung, durch den Staat, als Recht anerkannt und ausgesprochen ist. Deshalb ist der Ausspruch des Art. 15 der Verfassung für die evangelische Kirche von unergleichlich höherem Werthe, als für die römisch-katholische. Er begründet für unsere Kirche nach ihrer eigenen Auffassung erst den Kern ihrer prinzipiell richtigen Rechtslage, und aus einem Grundlagedessen ideale Wahrheit sie behauptet, der aber nicht unmittelbar durch sie selbst, sondern nur mittels des reisenden Rechtsbewußtseins der Völker zur Geltung gelangen kann und soll, ist nunmehr erst ein wirkliches Rechtssatz geworden.

Daß der letztere noch weiterer Limitation und Entwidlung bedarf, entzieht ihm nichts an seinem Werthe für die Kirche, und könnte für den Staat nur dann eine Quelle von Bedenken werden, wenn er sich bis zur spezialeren Entwicklung desselben von der evangelischen Kirche eine gegen den Frieden und die Ordnung des Staates feindselige oder auch nur gleichgültige Auslegung zu gewärtigen hätte. Die Versuchung zu einer solchen liegt ihr völlig fern.

Der dem Artikel 15 der Verfassung beigelegte Werth muß besonders hoch für die evangelische Landeskirche Preußens angeschlagen werden, höher noch als für die Landeskirchen in anderen Staaten, in deren Verfassungen die gleiche Aufhebung der Selbstständigkeit sich findet. Das Rechtssystem nämlich, mit welchem unsere Kirche vor der Verfassung sich hat behelfen müssen, ist das des Allgemeinen Landrechts, welches in seinem betreffenden Theile zwar viele treffliche und fester Bewahrung werthe Sätze, besonders zum Schutze der individuellen Freiheit des religiösen Lebens aufstellt, aber von dem höchsten Gemeinwesen als Ganzem, in seiner Unterschiedenheit vom Staate, nichts weiß.

Der sogenannte Territorialismus, welcher in den Ländern des gemeinen evangelischen Kirchenrechts nach eine zeitweis herrschende, aber dann auch wieder überwundene Theorie sich geltend machte, hat in Preußen durch das Allgemeine Landrecht eine gesetzliche Fixierung erfahren, wie sie anderwärts nicht wieder vorkommt, so daß der Art. 15 der Verfassung für und die Befreiung von einem bis dahin als positives Recht bestehenden, die Selbstständigkeit der Kirche geradezu negirenden Grundsatze zu bedeuten hätte. Es erklärt sich daraus einerseits die hohe Wichtigkeit, welche dem Artikel 15 in unserer Landeskirche beigelegt wird, andererseits der Umstand, daß seit 25 Jahren alle Schritte zu einer besseren kirchlichen Ordnung, von dem wichtigsten Ansatze der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats an bis zur Gemeinde- und Synodalordnung von 1873, von dem Boden dieses Artikels aus und als Ausgestaltung

des durch ihn in unsere Rechtsordnung eingeführten Grundgesetzes unternommen worden sind. Das letztere findet sich nicht in anderen Landeskirchen, welchen der gesetzlich sanktionierte Territorialismus Preußens fremd geblieben war. Deshalb brauchte sich in unserer Landeskirche nur die Meinung, daß in Folge der Aufhebung des Art. 15 der Verfassung ihrer Selbstständigkeit nicht mehr gelte und die auf Herstellung derselben gerichteten Organisationen ihren Rechtsboden verloren haben, allgemeiner zu verbreiten, um als herrschende Stimmung eine Mißlosigkeit und Desperation am Landeskirchenrat zu erzeugen, welche kaum anders als mit der Auflösung des letzteren enden könnte.

Wir würden nicht unterlassen haben, für die Erhaltung des im Art. 15 unserer Kirche gewählten wertvollen Besitzes pflichtmäßig bei dem königlichen Staatsministerium einzutreten, wenn wir von dem die einfache Aufhebung des Artikels bezweckenden Gesetzentwurfe vor seiner Einbringung im Landtage in Kenntnis gesetzt gewesen wären. Jetzt verbergen wir uns nicht die Fruchtlosigkeit eines solchen Schrittes.

Wir halten uns aber doch verpflichtet, an Ew. Exzellenz das ergebene Ersuchen um geneigte Mittheilung dieser unserer Bemerkungen an das königliche Staatsministerium zu richten, indem wir daran die Hoffnung knüpfen, daß Hochdasselbe sich dadurch zu einer direkten an uns gerichteten Verfügung bezüglich der ferneren Festhaltung des Grundgesetzes werde bewegen finden, welchen Art. 15 formell sanktioniert.

Wir werden einer solchen Versicherung dringend zur Veruhigung der Gemüther bei den Bewegungen bedürfen, welche in der Landeskirche in Folge der bevorstehenden Verfassungsänderungen zu gewärtigen sind.

Auf diese Bemerkungen und Anliegen des Evangelischen Oberkirchenrats hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten in einem Schreiben vom 23. d. Nachstehendes erwidert:

„Die in dem gefälligen Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. d. Mts. ausgesprochene Annahme, daß durch die gegenwärtig beabsichtigte Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsumfunde die Stellung der evangelischen Kirche im Staat thatsächlich keine Aenderung erleiden soll, entspricht durchaus dem Standpunkte, welchen die Staatsregierung bei Einbringung des betreffenden Gesetzentwurfs eingenommen hat.

Wie die Motive des letzteren ergeben, handelt es sich nur darum, der Gesetzgebung freie Bahn zu schaffen, um den Staat unter allen Umständen gegen den seine Hoheitsrechte mißachtenden und damit seine Existenz gefährdenden, von Rom geleiteten katholischen Klerus zu sichern. Zu diesem Zweck ist auf eine Vereinfachung derjenigen Verfassungsbestimmungen Bedacht genommen worden, welche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze zu regeln versucht haben. Die dergestalt für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen. „Anderen Religionsgesellschaften, insbesondere der evangelischen Kirche gegenüber, — so ist ausdrücklich bemerkt, — bedarf es solcher Abwehr nicht. Soweit die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzlich bereits geregelt ist, wird es dabei bewenden; so weit dies nicht der Fall ist, die Gesetzgebung diejenige Sicherheit schaffen, welche Korporationen gebührt, die der Rechtsordnung des Staates sich unterwerfen.“ — Ich kann es hiernach nur als zutreffend bezeichnen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat den leitenden Gedanken der Gesetzesvorlage in der formellen Unvollkommenheit des gel-

tenden Verfassungsrechts erkennt, welche unter den gegenwärtigen Verwicklungen mit der römisch-katholischen Kirche von dieser zum Stützpunkt von Angriffen gegen das Recht des Staates gemißbraucht wird, — und wenn Hochdasselbe zugleich die Absicht vermisst, durch jene Verfassungsänderung die bisherige Selbstständigkeit der evangelischen Kirche in Frage zu stellen, oder sie als ferneres Direktiv der staatlichen Gesetzgebung zu besetzen. Eine derartige Absicht liegt in der That nicht nur der Königl. Staatsregierung fern, sondern sie wird auch von keiner anderen Seite her verfocht.

Die bisherigen Verhandlungen im Landtage gewähren nichts einen Anhalt für die Befürchtung, daß mit Aufhebung des Art. 15 die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche nicht mehr gelten solle und die auf Herstellung derselben gerichteten Organisationen ihren Rechtsboden verlieren möchten. Wohl aber hat die rein abwehrende Bedeutung der Maßregel einen Ausdruck erhalten, welcher bei unbefangener Würdigung die Integrität der evangelischen Kirche in ihrer jetzigen staatsrechtlichen Stellung vor jeder Mißdeutung sichert.

Mit Bezug auf die bekannte Rede des Abgeordneten Brül ist von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. d. M. ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsordnung der evangelischen Kirche überhaupt nicht auf dem Art. 15 der Verfassungsumfunde, sondern auf staatlichen und kirchlichen Spezialgesetzen beruht, daß bei dem weiteren Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung auf diesem Wege fortgefahren werden wird, daß der Wegfall des Art. 15 die Aufsicht einer Staatsomnipotenz auch für die inneren kirchlichen Angelegenheiten bezweckt und daß die Unterstellung, es könnte die Gesetzgebung weiter gehen, als es notwendig ist, um dem Staate dasjenige zu schaffen, was er durchaus bedarf, eine Annahme ist, welche weiter trägt, als Verhältnisse, Erfahrung und verständige Erwägung rechtfertigen.

Diese Erklärungen enthalten nicht bloß meine persönliche Auffassung, sondern sie präzisieren, wie dies auch aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums in der Sitzung vom 16. April d. J. erhellt, den Standpunkt der Staatsregierung und sind von mir in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Staatsministeriums abgegeben worden. Auch seitens der Landesregierung haben sie keinerlei Widerspruch erfahren. Im vollen Maße erscheinen sie daher geeignet, Beforgnisse zu zerstreuen, wie sie in dem gefälligen Schreiben vom 17. d. Mts. geäußert sind.

Vermag ich hiernach das Bedürfnis zu einer weiteren, direkt an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichteten Versicherung des Staatsministeriums wegen Aufrechterhaltung des im Art. 15 cit. formell sanktionierten Grundlages für die evangelische Kirche nicht anzuerkennen, so habe ich doch nicht Anstand genommen, die vorseitige gefällige Mittheilung nebst Abschrift des Schreibens sofort zur Kenntnissnahme des königlichen Staatsministeriums zu bringen“.

#### Personal- und andere Nachrichten.

Dem Pfarrer Leismann zu Iberschöfen, Epphorie Erfurt, der Klasse Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50. verliehen worden. — Zum Pfarrer in Grobela, Epphorie Liebenwerda ist der bisherige Hülfsprediger und Rector in Weiskau, Edward Arnold Berchhoff ernannt worden. — Als Pfarrer zu Weiskau, Epphorie Weiskau, ist der bisherige Pfarrer in Richterfelde, Nathanael Wilhelm Anton Götze, und als Pfarrer zu Schörsvalde, Epphorie Herzberg, der bisherige Rec-

